

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

ENTWURF

PROTOKOLL

ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ANDERERSEITS ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT IM HINBLICK AUF DIE AUFNAHME DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIEN ALS VERTRAGSPARTEIEN INFOLGE IHRES BEITRITTS ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Die Europäische Gemeinschaft

vertreten durch den Rat der Europäischen Union,

und

Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland,

im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt,

ebenfalls vertreten durch den Rat der Europäischen Union,

einerseits

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

(im Folgenden „Schweiz“ genannt)

andererseits,

(nachstehend „Vertragsparteien“ genannt) -

GESTÜTZT AUF das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden „Abkommen“ genannt), das am 1. Juni 2002 in Kraft trat,

IN ANBETRACHT des am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der

Slowakischen Republik (im Folgenden „neue Mitgliedstaaten“ genannt) zur Europäischen Union,

IN ANBETRACHT des Protokolls vom 26. Oktober 2004 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll 2004“ genannt), das am 1 April 2006 in Kraft trat,

IN ANBETRACHT des am 1. Januar 2007 erfolgten Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens (im Folgenden „neue Mitgliedstaaten“ genannt) zur Europäischen Union,

IN DER ERWÄGUNG, dass die neuen Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Abkommens werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Beitrittsakte dem Rat der Europäischen Union die Befugnis verleiht, im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Protokoll über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu dem oben genannten Abkommen zu schließen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Die neuen Mitgliedstaaten werden hiermit Vertragsparteien des Abkommens.
2. Ab dem Inkrafttreten dieses Protokolls sind die Bestimmungen des Abkommens für die neuen Mitgliedstaaten unter den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen ebenso verbindlich wie für die derzeitigen Vertragsparteien des Abkommens.

Artikel 2

Im Hauptteil des Abkommens und in Anhang I des Abkommens sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- a) Die Liste der Vertragsparteien des Abkommens wird wie folgt ersetzt:
 - „Die Europäische Gemeinschaft,
 - das Königreich Belgien,
 - die Republik Bulgarien,
 - die Tschechische Republik,
 - das Königreich Dänemark,
 - die Bundesrepublik Deutschland,
 - die Republik Estland,

die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Grossherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
einerseits
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft
andererseits,“

b) in Artikel 10 des Abkommens werden die folgenden Absätze 1b, 2b, 3b, 4c und 5b an die entsprechenden Absätze 1a, 2a, 3a, 4b bzw. 5a angefügt:

1b. Die Schweiz kann bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls zu diesem Abkommen betreffend die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragsparteien in Bezug auf die Kategorie der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem

Jahr und die Kategorie der Aufenthalte von einem Jahr oder mehr weiter Höchstzahlen für den Zugang von Arbeitnehmern und Selbständigen aufrechterhalten, die Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens sind. Aufenthalte von weniger als vier Monaten unterliegen keiner Beschränkung.

Vor Ablauf des oben genannten Zeitraums prüft der Gemischte Ausschuss anhand eines Berichts der Schweiz das Funktionieren der für die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten geltenden Übergangsregelung. Nach Abschluss der Überprüfung und spätestens zu Ende des oben genannten Übergangszeitraums notifiziert die Schweiz dem Gemischten Ausschuss, ob sie weiter Höchstzahlen für in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer anwenden wird. Die Schweiz kann derartige Massnahmen bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des oben genannten Protokolls anwenden. Erfolgt keine solche Notifikation, so läuft der Übergangszeitraum am Ende des im ersten Unterabsatz genannten zweijährigen Zeitraums ab.

Mit Ablauf des in diesem Absatz definierten Übergangszeitraums werden die Höchstzahlen für die Staatsangehörigen der Republik Bulgarien und Rumäniens aufgehoben. Diese Mitgliedstaaten können für dieselben Zeiträume dieselben Höchstzahlen für Schweizer Staatsangehörige einführen.

2b. Die Schweiz und die Republik Bulgarien und Rumänien können bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls zu diesem Abkommen betreffend die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragsparteien für Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei, die in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, die Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen für die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei beibehalten. Dieselben Kontrollen können für Personen beibehalten werden, die Dienstleistungen in den folgenden vier Sektoren erbringen, auf die in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens verwiesen wird: Gartenbau; Bauwesen und zugehörige Branchen; Sicherheit; industrielle Reinigung (NACE¹-Kodes: 01.41, 45.1 bis 4, 74.60, 74.70). Die Schweiz wird während der in den Absätzen 1b, 2b, 3b und 4c genannten Übergangszeiträume Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten sind, gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staaten den Vorzug hinsichtlich des Zugangs zu ihrem Arbeitsmarkt geben. Die Erbringer von Dienstleistungen, die durch ein besonderes Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien (einschließlich des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfasst) liberalisiert wurden, unterliegen nicht der Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer. Im selben Zeitraum können Qualifikationsanforderungen in Bezug auf Aufenthaltserlaubnisse von weniger als vier Monaten² und in Bezug auf Personen aufrechterhalten werden, die Dienstleistungen in den vier oben genannten Sektoren erbringen, auf die in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens verwiesen wird.

Der Gemischte Ausschuss überprüft vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des oben genannten Protokolls das Funktionieren der in diesem Absatz festgelegten Übergangsmassnahmen auf der Grundlage eines Berichts, der von jeder der Vertragsparteien,

¹ NACE: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

² Arbeitnehmer können kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der in Unterabsatz 3b genannten Kontingente selbst für einen Zeitraum von weniger als vier Monaten beantragen.

die diese Massnahmen anwenden, ausgearbeitet wird. Nach der Überprüfung kann die Vertragspartei, die die in diesem Absatz genannten Übergangsmassnahmen angewandt hat und dem Gemischten Ausschuss spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des oben genannten Protokolls ihre Absicht notifiziert, diese auch weiterhin anzuwenden, die Massnahmen bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des oben genannten Protokolls fortsetzen. Erfolgt keine solche Notifikation, so läuft der Übergangszeitraum am Ende des im ersten Unterabsatz genannten zweijährigen Zeitraums ab.

Nach Ablauf des in diesem Absatz definierten Übergangszeitraums werden alle hierin genannten Beschränkungen aufgehoben.

3b. Nach Inkrafttreten des Protokolls zu diesem Abkommen betreffend die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien kann die Schweiz bis zum Ablauf des in Absatz 1b genannten Zeitraums im Rahmen ihres Gesamtkontingents für Drittländer den in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmern und Selbständigen, die Staatsangehörige dieser neuen Mitgliedstaaten sind, jährlich (*pro rata temporis*) gemäss dem untenstehenden Plan eine Mindestanzahl neuer Aufenthaltserlaubnisse³ vorbehalten.

Bis	Anzahl der Erlaubnisse für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger	Anzahl der Erlaubnisse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr
Erstes Jahr	362	3620
Zweites Jahr	523	4987
Drittes Jahr	684	6355
Viertes Jahr	885	7722
Fünftes Jahr	1046	9090

4c. Nach Ablauf des in Absatz 1b und im vorliegenden Absatz genannten Zeitraums gelten bis zu 10 Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls zu diesem Abkommen betreffend die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 4 des Abkommens für Staatsangehörige dieser neuen Mitgliedstaaten.

Bei ernsthaften Störungen auf ihrem Arbeitsmarkt oder bei Gefahr solcher Störungen melden die Schweiz und jeder der neuen Mitgliedstaaten, die Übergangsmassnahmen anwenden, diese Umstände vor Ablauf des im Absatz 2b, Unterabsatz 2, genannten fünfjährigen Übergangszeitraums dem Gemischten Ausschuss. In diesem Fall kann das notifizierende Land die in den Absätzen 1b, 2b und 3b beschriebenen Massnahmen auf Arbeitnehmer, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, bis sieben Jahre nach Inkrafttreten des oben genannten

3 Diese Erlaubnisse werden zusätzlich zu den in Artikel 10 des Abkommens genannten Höchstzahlen gewährt, die Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden vorbehalten sind, die Staatsangehörige der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens (21. Juni 1999) vertretenen Mitgliedstaaten und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die aufgrund des Protokolls von 2004 Vertragsparteien zu diesem Abkommen wurden, sind. Sie werden außerdem zusätzlich zu den Erlaubnissen gewährt, die im Rahmen bestehender bilateraler Abkommen betreffend Praktikantenaustausch zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten erteilt werden.

Protokolls anwenden. Die jährliche Anzahl der in Absatz 1b genannten Aufenthaltserlaubnisse beläuft sich dann auf:

Bis	Anzahl der Erlaubnisse für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger	Anzahl der Erlaubnisse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr
Sechstes Jahr	1126	10457
Siebtes Jahr	1207	11664

5b. Die Übergangsbestimmungen der Absätze 1b, 2b, 3b, 4c und insbesondere die des Absatzes 2b über den Vorrang der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, gelten nicht für Arbeitnehmer und Selbständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zu diesem Abkommen betreffend die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet der Vertragsparteien berechtigt sind. Sie haben insbesondere ein Recht auf geografische und berufliche Mobilität.

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr haben ein Recht auf Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis, wobei die Ausschöpfung der Höchstzahlen ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden kann. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr haben automatisch ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Diesen Arbeitnehmern und Selbständigen werden folglich die mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte, die in den Grundbestimmungen dieses Abkommens, insbesondere in Artikel 7, festgelegt sind, ab Inkrafttreten des oben genannten Protokolls eingeräumt.

c) In Anhang I Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens wird der Verweis auf "Artikel 10 Absätze 2, 2a, 4a und 4b" durch den Verweis auf "Artikel 10 Absätze 2, 2a, 2b, 4a, 4b und 4c" ersetzt.

Artikel 3

In Abweichung von Anhang I Artikel 25 des Abkommens gelten die in Anhang 1 dieses Protokolls genannten Übergangszeiträume.

Artikel 4

1. Anhang II des Abkommens wird entsprechend Anhang 2 dieses Protokolls geändert.
2. Anhang III des Abkommens wird entsprechend eines Beschlusses des gemäß Artikel 14 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses angepasst.

Artikel 5

1. Die Anhänge 1 und 2 sind integraler Bestandteil dieses Protokolls.
2. Dieses Protokoll, zusammen mit dem Protokoll von 2004, ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 6

1. Dieses Protokoll wird vom Rat der Europäischen Union im Namen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt.
2. Der Rat der Europäischen Union und die Schweizerische Eidgenossenschaft notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des auf das Datum der Hinterlegung der letzten Genehmigungsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 8

Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer und zu denselben Bedingungen wie das Abkommen.

Artikel 9

Dieses Protokoll und die ihm beigefügten Erklärungen werden im Doppel in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Das Abkommen sowie sämtliche Anhänge, Protokolle und die Schlussakte in bulgarischer und rumänischer Sprache sind gleichermassen verbindlich. Der gemäss Artikel 14 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss wird den Wortlaut in den neuen Sprachen genehmigen.

Geschehen zu ... am ... zweitausendacht.

Für den Rat der Europäischen Union,

[...]

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

[...]

ANHANG 1

Übergangsmassnahmen für den Erwerb von Grundstücken und Zweitwohnungen

1. Republik Bulgarien

Die Republik Bulgarien kann die in ihren Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls enthaltenen Beschränkungen des Erwerbs von Eigentumsrechten an Grundstücken für Zweitwohnsitze durch Schweizer Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Bulgarien und durch juristische Personen, die nach Schweizer Gesetzen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls beibehalten.

Schweizer Staatsangehörige, die ihren rechtmässigen Wohnsitz in Bulgarien haben, dürfen weder den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 noch anderen Regeln und Verfahren als diejenigen unterworfen werden, die für bulgarische Staatsangehörige gelten.

Die Republik Bulgarien kann die in ihren Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls enthaltenen Beschränkungen des Erwerbs von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und forstwirtschaftlichen Flächen durch Schweizer Staatsangehörige und juristische Personen, die nach Schweizer Gesetzen gegründet wurden, bis sieben Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls beibehalten. Auf keinen Fall darf ein Schweizer Staatsangehöriger beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und forstwirtschaftlichen Flächen ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls oder restriktiver als Staatsangehörige dritter Länder behandelt werden.

Selbständige Landwirte mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die sich in der Republik Bulgarien niederlassen und dort einen Wohnsitz anmelden wollen, dürfen weder den Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes noch anderen Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für bulgarische Staatsangehörige gelten.

Im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmassnahmen vorgenommen. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, den im ersten Unterabsatz genannten Übergangszeitraum zu verkürzen oder zu beenden.

.

2. Rumänien

Rumänien kann die in seinen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls enthaltenen Beschränkungen des Erwerbs von Eigentumsrechten an Grundstücken für Zweitwohnsitze durch Schweizer Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Rumänien und durch Gesellschaften, die nach Schweizer Gesetzen gegründet wurden und in dem Hoheitsgebiet Rumäniens weder niedergelassen sind noch dort eine Niederlassung oder Vertretung haben, bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls beibehalten.

Schweizer Staatsangehörige, die ihren rechtmässigen Wohnsitz in Rumänien haben, dürfen weder den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 noch anderen Regeln und Verfahren als diejenigen unterworfen werden, die für rumänische Staatsangehörige gelten.

Rumänien kann die in seinen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls enthaltenen Beschränkungen des Erwerbs von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und forstwirtschaftlichen Flächen durch Schweizer Staatsangehörige und

durch Gesellschaften, die nach Schweizer Gesetzen gegründet wurden und in Rumänien weder niedergelassen noch eingetragen sind, bis sieben Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls beibehalten. Auf keinen Fall darf ein Schweizer Staatsangehöriger beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und forstwirtschaftlichen Flächen ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls oder restriktiver als Staatsangehörige dritter Länder behandelt werden.

Selbständige Landwirte mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die sich in Rumänien niederlassen und dort einen Wohnsitz anmelden wollen, dürfen weder den Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes noch anderen Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für rumänische Staatsangehörige gelten.

Im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmassnahmen vorgenommen. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, den im ersten Unterabsatz genannten Übergangszeitraum zu verkürzen oder zu beenden.

ANHANG 2

Anhang II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung“ wird Anhang II Abschnitt A Nummer 1 wie folgt geändert:

(a) unter Buchstabe i) betreffend Anhang III, Teil A wird nach dem letzten Eintrag „Slowakei-Schweiz“ Folgendes angefügt:

„Republik Bulgarien - Schweiz

Keine

Rumänien-Schweiz

Gegenstandslos“

(b) unter Buchstabe j) betreffend Anhang III Teil B wird nach dem letzten Eintrag „Slowakei-Schweiz“ Folgendes angefügt:

„Republik Bulgarien - Schweiz

Keine

Rumänien-Schweiz

Gegenstandslos“

2. Unter der Überschrift „Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“ wird unter Nummer 1 „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“ nach „304 R 631: Verordnung (EG) Nr. 631/2004...“ Folgendes angefügt:

„Abschnitt 2 (Freizügigkeit – Soziale Sicherheit) der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung einiger Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft (einschließlich des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts), Verkehrspolitik, Steuerwesen, Statistik, Energie, Umwelt, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Zollunion, Aussenbeziehungen, Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik und Organe anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, sofern die Bestimmungen ieiederselben Gemeinschaftsakte betreffen, auf die in Anhang II dieses Abkommens hingewiesen wird.“

3. Unter der Überschrift „Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“ wird unter Nummer 2 „Verordnung (EWG) Nr. 574/72“ nach „304 R 631: Verordnung (EG) Nr. 631/2004...“ Folgendes angefügt:

„Abschnitt 2 (Freizügigkeit – Soziale Sicherheit) der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung einiger Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft (einschließlich des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts), Verkehrspolitik, Steuerwesen, Statistik, Energie, Umwelt, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Zollunion, Aussenbeziehungen, Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik und Organe anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, sofern die Bestimmungen iederselben Gemeinschaftsakte betreffen, auf die in Anhang II dieses Abkommens hingewiesen wird.“

4. Unter der Überschrift „Abschnitt B: Beschlüsse, die die Vertragsparteien berücksichtigen“ wird unter den Nummern „4.18. 383 D 0117: Beschluss Nr. 117...“, „4.27. 388 D 64: Beschluss Nr.136 ...“ und „4.37. 393 D 825: Beschluss Nr. 150...“ jeweils nach „12003 TN 02/02/A: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland,...“ und unter Punkt „4.77: Beschluss Nr. 192...“ Folgendes angefügt:

„Abschnitt 2 (Freizügigkeit – Soziale Sicherheit) der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung einiger Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft (einschließlich des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts), Verkehrspolitik, Steuerwesen, Statistik, Energie, Umwelt, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Zollunion, Aussenbeziehungen, Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik und Organe anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, sofern die Bestimmungen iederselben Gemeinschaftsakte betreffen, auf die in Anhang II dieses Abkommens hingewiesen wird.“

5. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumänien sind, gelten die in Absatz 1 des Abschnitts „Arbeitslosenversicherung“ des Protokolls zu Anhang II festgelegten Bestimmungen bis sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls.

Gemeinsame Erklärung zur Anpassung von Anhang III des Abkommens

Zum Zweck einer einwandfreien Umsetzung des Abkommens erklären sich die Vertragsparteien bereit, Anhang III desselben so rasch wie möglich anzupassen, um unter anderem Richtlinie 2005/36/EG, wie durch Richtlinie 2006/100/EG revidiert, sowie neue Schweizer Eingaben aufzunehmen.

Erklärung der Schweiz zu autonomen Massnahmen ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung

Die Schweiz gewährt Staatsbürgern der neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der schweizerischen Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten der in diesem Protokoll enthaltenen Übergangsregelungen vorläufigen Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck legt die Schweiz gemäß Artikel 10 Absatz 1 für kurzfristige und langfristige Arbeitserlaubnisse für die Staatsbürger der neuen Mitgliedstaaten Höchstzahlen fest, die ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Protokolls gelten. Es handelt sich um 282 langfristige Erlaubnisse und 1006 kurzfristige Erlaubnisse jährlich. Darüber hinaus werden jährlich 2011 Arbeitnehmer für Aufenthalte von weniger als 4 Monaten zugelassen.